

S A T Z U N G
ZUR ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG ZAHNMEDIZIN
AN DER
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Vom 4. Mai 2022

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2022-19)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. März 2021 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-42) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 5 das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
2. In § 5 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 jeweils das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
3. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Fachsemester“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 28 ZApprO).“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung des Satzes 1 wird im Text nach dem letzten Spiegelstrich das Wort „Krankenpflegedienst“ durch das Wort „Pflegedienst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „aus von der Universität fakultativ angebotenen Wahlfächern frei wählen“ durch die Worte „von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „benotet und“ eingefügt.

4. § 7b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Fachsemester“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Frühestens am Ende des zweiten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 42 ZApprO).“

5. § 7c wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „vier Fachsemester“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt (§ 58 ZApprO).“

- b) In der Aufzählung des Abs. 3 Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- aa) Im Text nach dem zweiten Spiegelstrich werden folgende Änderungen vorgenommen:

- (1) In Nr. 7 werden die Worte „Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin sowie“ gestrichen.

- (2) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

- „8. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin sowie“

- (3) Die bisherige Nr. 8 wird zur Nr. 9.

- bb) Im Text nach dem vierten Spiegelstrich wird das Wort „weiteres“ gestrichen.

- cc) Im Text nach dem fünften Spiegelstrich wird vor dem Wort „Famulatur“ das Wort „eine“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 11 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden. ³Praktische Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten; sie können auch durch digitale Lehrformate begleitet werden.“

- b) Die Aufzählung in Abs. 12 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

- „2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde,“

bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden zu den Nrn. 3 bis 7.

7. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Krankenpflegepraktikum“ durch das Wort „Pflegerpraktikum“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „von dem oder der jeweiligen Lehrverantwortlichen verlangt werden, dass der Prüfling ein amtsärztliches Attest einreicht“ durch die Worte „der bzw. die jeweilige Lehrverantwortliche vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 13 Satz 1 werden die Worte „dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin Zahnmedizin und“ gestrichen und am Ende nach dem Wort „äußern“ der Passus „ , welche gegebenenfalls den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zahnmedizin hinzuziehen“ angefügt.

b) Abs. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Studiendekan bzw. der Studiendekanin“ durch die Worte „bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin bzw. den Prüfungsvorsitzenden oder die Prüfungsvorsitzende“ durch die Worte „Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zahnmedizin“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Studiendekan bzw. die Studiendekanin Zahnmedizin im Einvernehmen mit dem“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Abs. 1 Sätze 1 bis 4.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Studierende, die das Studium der Zahnmedizin noch nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) vom 26.01.1955 (BGBl I S.37), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S.2515), studieren und Anspruch auf eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung noch nach den Vorgaben dieser Approbationsordnung haben, sind verpflichtet, diesen Anspruch vor Beginn des Verwaltungszeitraums des Semesters bei dem Kursleiter bzw. der Kursleiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung anzukündigen, sofern die Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nach dem Studienplan (siehe § 18), bedingt durch das geänderte Lehrangebot aufgrund der neu erlassenen ZÄPrO vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung, nicht mehr regulär angeboten wird.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Februar 2022.

Würzburg, den 3. Mai 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 3. Mai 2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Mai 2022.

Würzburg, den 4. Mai 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Im Auftrag

*Unterschrift
MitarbeiterIn Justizariat*